

Dr. SUSANN BRÄCKLEIN

Rechtsanwältin

T+ 49 (0) 30 12020213

F+ 49 (0) 321 21369502

kanzlei@braecklein.com

www.braecklein.com

Vorab Per Fax 08331-105.435

Amtsgericht Memmingen
Buxacher Straße 6

87700 Memmingen

Berlin, 10. August 2020

Unser Zeichen: 103/19

Bitte stets angeben

In der Sache Renz ./ . Fischertagsverein
21 C 952/19

wird auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 27.7.2020 erwidert und der Vortrag auf Grund der mündlichen Verhandlung am 3.8.2020 wie folgt ergänzt:

1. Antrag auf Feststellung

Der in der Verhandlung gestellte Antrag auf Feststellung, dass die Klägerin nicht allein auf Grund ihres Geschlechts von der Teilnahme am Abfischen ausgeschlossen werden darf, hat keine streitwerterhöhende Bedeutung. Bei wirtschaftlicher Identität der formal selbständigen Anträge wird der Streitwert nicht addiert. Der vorliegende Feststellungsantrag ist allein Minus zum Antrag auf Leistung. Er hat keinen weitergehenden Rechtskraftumfang (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 3.7.2008 – I-24 W 46/08).

2. Erhebliche Einschränkung gesellschaftlicher Teilhabe

Der Ausschluss der Klägerin von der Mitwirkung an dem zentralen Veranstaltungselement des Abfischens allein auf Grund ihres Geschlecht bedeutet eine erhebliche Einschränkung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG vom 11.4.2018 (1 BvR - 1 BvR 3080/09 – Stadionverbot):

Grundrechte wie das hier einschlägige Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 GG sind danach auch in der privaten Rechtsbeziehung der Klägerin als Vereinsmitglied und dem beklagten Verein zu beachten. Der geschlechtsspezifische Ausschluss weiblicher Vereinsmitglieder vom zentralen Veranstaltungselement des Abfischens entscheidet auch in erheblicher Weise über die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Verein und in der Stadt Memmingen. Der Ausschluss bedarf deshalb eines sachlichen Grundes.

Der Bundesgerichtshof hat in seinen jüngsten Entscheidungen vom 29.5.2020 (V ZR 275/18) und vom 27.5.2020 (VIII ZR 401/18) die Grundsätze des BVerfG zur „erheblichen Einschränkung gesellschaftlicher Teilhabe“ in seine Rechtsprechung aufgenommen.

Entsprechend dieser Maßstäbe ist die sachgrundlose Beschränkung der bedeutsamen Vereinsaktivität „Abfischen des Stadtbachs“ auf männliche Vereinsmitglieder der Klägerin nicht zumutbar. Die Mitwirkung in anderen Gruppen des Vereins stellt für die Klägerin keine gleichwertige Alternative dar. Nur die Stadtbachfischer sind berechtigt, an dem zentralen Veranstaltungselement des Abfischens teilzunehmen. Will die Klägerin am Abfischen teilnehmen, ist sie auf den Zugang zur Gruppe der Stadtbachfischer angewiesen.

Die Fischertagsveranstaltungen haben als Historienfest für die Stadt Memmingen und die ortsansässigen Bürger eine gemeinschafts- und identitätsstiftende Bedeutung. Das öffentlichkeitswirksame Event wird vom ehrenamtlichen Engagement der Memminger getragen. Die Stadt Memmingen und ihre Bürger haben ein ebenso großes und untrennbares Interesse am Gelingen der Fischertagsveranstaltungen, wie der beklagte Verein selbst.

Dem entsprechen auch die öffentlichen Bekundungen von lokal prominenten Stadtbachfishern und zugleich Vertretern der Stadt. So erklärte ehemalige Oberbürgermeister Holzinger, der mehr nach eigenen Angaben mehr als 27 mal am Abfischen teilgenommen hat, im Jahr 2013: *„Der Fischertag ist identitätsstiftend für die Memminger“*, *„Memmingen ohne den Fischertag, das kann man sich nicht vorstellen“*, *„Memmingen ohne Fischertag, das gibt es nicht“*, *„Der Fischertag ist einmalig in Europa“*.

Beweis: Video <https://www.youtube.com/watch?v=RIOfM3xBsvE>

Der aktuelle Oberbürgermeister und Stadtbachfischer Manfred Schilder erklärte: *„Der Fischertag gehört zu Memmingen wie die Luft zum Atmen“*.

Beweis: Video <https://www.youtube.com/watch?v=02x0Ql9qqPw>

Das Ritual des Abfischens ist in der Wahrnehmung der Mitwirkenden, der Zuschauer, der Medienvertreter und der Vereinsmitglieder selbst das zentrale und unverzichtbare Veranstaltungselement des Fischertags.

Dementsprechend hat auch der Vorsitzende des Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 3.8.2020 auf die Frage, ob der Fischertag ohne Abfischen denkbar sei, „eigentlich nicht“ geantwortet.

Fischertagsfest und Abfischen sind auch essentiell mit dem im Eigentum der Gemeinde stehenden Stadtbach verbunden. Fischertag und Abfischen verlören seinen Charakter und seine Attraktion, wenn in einem anderen Gewässer als dem Stadtbach Forellen mit Zuschauer gefangen würden.

Schließlich beteiligt sich die Stadt Memmingen auch in großem Umfang an der Ausrichtung des Festes. So gibt es anlässlich der Krönung des Fischerkönigs einen Empfang im Rathaus, die Würdigung und Ansprache durch den Oberbürgermeister und die Stadthalle für den Krönungsfrühstücken. Weitere städtische Ressourcen werden zur Verfügung gestellt (vgl. Schriftsatz vom 26.6.2020).

Schließlich belegt die Öffentlichkeitsarbeit des beklagten Vereins und der Stadt Memmingen (vgl. Ausführungen im Schriftsatz vom 25.10.2019) die zentrale Bedeutung des Ausfischens. Die bebilderte Website des Vereins selbst stellt das Ausfischen als zentrales Ritual für den Fischertag und die maßgebliche Vereinsaktivität heraus. Auch hat die Gruppe der Stadtbachfischer im Verein eine herausgehobene Stellung, was allein die Anzahl seiner Mitglieder belegt. Es ist die größte und bedeutendste Vereinsgruppe. So fallen auch in der medialen Berichterstattung alle anderen Vereinsgruppen weit hinter der Gruppe der Stadtbachfischer zurück.

Die mediale Berichterstattung über den Fischertag wird von der Darstellung des Abfischens dominiert. Dies bestätigt z.B. eine Google-Bilder-Suche oder eine Youtube-Abfrage mit dem Stichwort „Fischertag“, welche fast ausschließlich Bilder und Videos vom Ritual des Ausfischens ausgibt.

Der sog. Fischertag wird mit dem Abfischen des Stadtbachs gemeinhin assoziiert.

Angesichts der namensgebenden Bedeutung des Ausfischens und der weiteren Charakteristika wie „Fischertagsvorabend“, „Fischerspruch“ des „Oberfischer“ usw., die zentrale Bedeutung des Ausfischen nicht ernsthaft in Zweifel gestellt werden.

Die von der Klägerin beanspruchte Mitwirkung am Abfischen ist weder mit dem Betrieb einer privaten Sauna vergleichbar, bei dem nur bestimmte Personengruppen Zugang haben. Noch ist das Abfischen eine rein private Vereinsaktivität, wie die Veranstaltung eines Skatturniers für bestimmte Personengruppen im Vereinsheim.

Der Zugang zum Ausfischen des Stadtbachs wird über die Mitgliedschaft im beklagten Verein gesteuert und von der Gruppe der Stadtbachfischer dominiert. Der Stadtbach wird dem Verein für das festbezogene Ausfischen exklusiv überlassen. Es gibt jährlich nur einen Fischertag. Es gibt jährlich nur ein Abfischen des Stadtbachs. Es gibt jährlich nur einmal die Verleihung der Königswürde. Insoweit ist die Klägerin als Vereinsmitglied auf die Mitwirkung in der Gruppe der Stadtbachfischer angewiesen. Hierzu gibt es keine Alternative.

3. Keine sachliche Rechtfertigung

Der Ausschluss von Personen weiblichen Geschlechts ist nicht gerechtfertigt. Der Ausschluss ist keine Frage geschlechtsbezogener Fähigkeiten. Der Vorsitzende des Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung selbst erklärt, der Ausschluss von Frauen beziehe sich nicht auf „können oder nicht können“.

Die Teilnahmebeschränkung auf Personen männlichen Geschlechts ist auch nicht aus sonstigen historischen Erwägungen gerechtfertigt. Sinn und Zweck des Abfischen als zentrales Veranstaltungselement und maßgebliche Vereinsaktivität bei der Ausrichtung des Fischertages sind nicht die Darstellung einer möglichst originalgetreuen Kopie einer historischen Begebenheit, die eine geschlechtsspezifische Aufstellung erforderlich machen könnte.

Entgegen den Aufführungen des Beklagten, sind die Stadtbachfischer auch nicht z.B. mit einer auf authentische Vergegenwärtigung der Vergangenheit angelegten männlichen Jesus-Figur bei einem Passionsspiel vergleichbar.

Grundsätzlich darf jeder Stadtbachfischer beim Abfischen mitmachen. Etwa 1.200 Vereinsmitglieder beteiligen sich daran. Es gibt keine weiteren – über die fischereibezogenen Voraussetzungen der Sachkunde hinausgehenden – Vorgaben für eine historisch authentische Darstellung.

Insoweit ist das Abfischen im Rahmen des Fischerfests eine neuzeitliche Erfindung und romantisierende Darstellung einer imaginierten Vergangenheit. Das Abfischen wird heute als tourismuskonformes Event zelebriert, das nur noch marginal an die seinerzeit erforderliche Bachreinigung erinnert.

Der funktional erhebliche Teil der Bachreinigung ist ohnehin entfallen. Dagegen sind andere Elemente wie die Verleihung der Königwürde für den Fang der schwersten Forelle hinzugekommen. In den Verweisen zum Mittelalter oder auch noch um 1900 war das Abfischen nicht wie heute als Wettbewerb ausgestaltet.

Die Figur des jährlichen Fischerkönigs und die Zeremonie der Krönung kamen erst später in das Veranstaltungsprogramm. Das Küren und Feiern


der Fischerkönige hat nunmehr auch eine große Bedeutung bei der Festveranstaltung und im Vereinsleben: Das in der Öffentlichkeit zelebrierte Ausfischen des Stadtbachs und das Auswiegen der Forellen vor dem Rathaus dienen der Bestimmung des Fischerkönigs. Es erfolgt ein Empfang im Rathaus durch den Oberbürgermeister und eine würdigende Ansprache. Beim Umzug durch die Stadt hat der neue König eine herausgehobene Stellung. Beim Krönungsfrühschoppen wird er auf den Schultern anderer Stadtbachfischer in der Stadthalle getragen. Der alte König wird mit einer Zeremonie verabschiedet; der neue König auf einen imaginierten Thron gesetzt. Er wird gefeiert und hält eine Ansprache zu einem imaginierten Fischervolk. Im Vereinsleben hat der König weitere Verpflichtungen; insbesondere finden Treffen ehemaliger Fischerkönige statt.

Soweit die Verleihung der Königswürde ohne eine historische Anknüpfung erst später ins Veranstaltungsprogramm aufgenommen wurde, belegt dies den Wandel und die Wandelbarkeit der Traditionsveranstaltung und seiner Mitwirkenden.

Eine Rechtfertigung des Ausschlusses der Klägerin ergibt sich schließlich auch nicht daraus, dass es sich bei der Veranstaltung des Fischertags um ein von Art. 12 GG geschütztes Auftreten am Markt handeln würde, bei dem sich die Beklagte an „Kundenwünschen“ nach dem Ausschluss einer Teilnahme weiblicher Vereinsmitglieder am Ritual des Ausfischens orientieren müsste. Die Veranstaltung zielt schon nicht auf eine von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Erwerbstätigkeit. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Öffnung des Ausfischens für Frauen für die Beklagte wegen daraus zu erwartender, schwerwiegend ablehnender Reaktionen der örtlichen Bevölkerung von vornherein unzumutbar sein soll. Dafür ist auch vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung nichts vorgetragen worden.

Schließlich sind auch die potentiell Mitwirkenden und Zuschauer nicht der Ansicht, dass der Fischertag in seiner Existenz, seiner traditionellen Prägung oder seiner öffentlichen Aufmerksamkeit gefährdet ist, wenn Frauen und Mädchen am Ausfischen teilnehmen. Nach einer Umfrage des Bayerischen Rundfunks am 3.8.2020 erklärten 66 Prozent der Befragten, dass sie für die Mitwirkung von Frauen seien.

Beweis: Abbildung der Umfrage NR24 vom 3.8.2020, Anlage K 21



Dr. Susann Bräcklein
Rechtsanwältin

K21



facebook.com/st

1

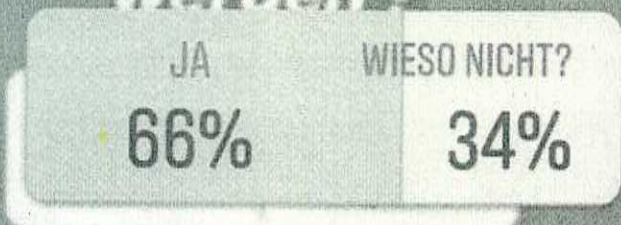


BR24

vor 14 Stunden



Dürfen Frauen Fischerkönigin werden?



#FISCHERTAG

Das soll nun das Amtsgericht

MEMMINGEN klären.



